

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Maritta Böttcher,  
Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/8680 –**

### **Berufliche Qualifikation durch anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 1. Juli 2001 ist die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ nach § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten. Ergänzend hierzu wurde unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung eine Lehrgangsempfehlung erarbeitet, die dem Lehrpersonal der Weiterbildungseinrichtungen und den Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen die Vorbereitung auf die Prüfung sowie den Prüfungskommissionen die Durchführung der Fortbildungsprüfung erleichtern sollen. Die Empfehlung enthält Aussagen zum Funktionsbild der geprüften Fachkraft, einen umfassenden Rahmenstoffplan für den Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung sowie konkrete Hinweise für die Prüfungsausschussmitglieder zur Erarbeitung und Beurteilung von situationsbezogenen praktischen Fachaufgaben.

Berufsverbände und Trägerorganisationen, wie z. B. der Berufsverband Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (BEFAB) und die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“, äußern ihre Sorge, dass das Ziel und der politische Wille der o. g. Verordnung, die notwendige hohe berufsfachliche Qualifikation und ausgewiesene arbeitspädagogischen Fähigkeiten zu sichern, durch die fehlende konkrete gesetzliche Festschreibung des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ im § 9 der Werkstättenverordnung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 48) unterlaufen werden könnte.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 25. Juni 2001 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte

Menschen“ nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassen. Die Verordnung ist am 1. Juli 2001 zeitgleich mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft getreten.

Die Verordnung ist zusammen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung und dem dort gebildeten Sachverständigenkreis, in dem die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände, die Werkstattträger (die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte und ein Vertreter der Bundesvereinigung Lebenshilfe) und die Kostenträger sowie die Interessenvertretung der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in den Werkstätten für behinderte Menschen (ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Gruppenleiter in Werkstätten für behinderte Menschen) vertreten waren, erarbeitet worden.

Die aufgrund dieser Verordnung durchzuführende Prüfung dient dem Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation.

An den in der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen an das Fachpersonal der Werkstätten für behinderte Menschen hat sich durch die Fortbildungsprüfungsverordnung nichts geändert.

Gegenstand der Fortbildungsprüfungsverordnung sind ausschließlich Regelungen zu den Inhalten und zur Durchführung der Prüfung, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ berechtigt. Der Erwerb der Berufsbezeichnung ist nicht Voraussetzung für die Beschäftigung als Fachkraft in den Werkstätten.

Sorgen einzelner Verbände, etwa des Bundesverbandes der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung oder der Bundesvereinigung Lebenshilfe, sind weder bei den Beratungen in dem Sachverständigenkreis beim Bundesinstitut für Berufsbildung noch im weiteren Verlauf der Beratungen zum Erlass der Fortbildungsprüfungsverordnung an das BMBF oder das BMA herangetragen worden. Sie wären auch nach Ziel und Inhalt der Fortbildungsprüfungsverordnung nicht gerechtfertigt, weil, wie sich aus der Antwort zu Frage 3 ergibt, die an das Fachpersonal in den Werkstätten gestellten Anforderungen nicht verändert worden sind.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 tatsächlich umgesetzt wird und sich in der Praxis in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auswirkt?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass sowohl auf Seiten der Fachkräfte als auch auf Seiten der Werkstattträger und der durchführenden Fortbildungseinrichtungen bundesweit ein großes Interesse an weitergehender Qualifizierung und Fortbildung und am Erwerb des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ besteht. Nach einer ersten – allerdings nicht repräsentativen – Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte in Rheinland-Pfalz, an der sich rund 82 % der dortigen Werkstätten für behinderte Menschen beteiligt haben, sind für die nächsten vier Jahre dort bereits 176 Fortbildungsmaßnahmen nachgefragt worden, 161 Fachkräfte haben Interesse bekundet, an einer Stufen- oder Modulfortbildung mit dem Ziel der Durchführung der Prüfung teilzunehmen. Weitere 215 Fachkräfte haben Interesse an einer Nachqualifizierung mit dem Ziel der Prüfung angemeldet. Dagegen ist die Nachfrage nach Maßnahmen zum Erwerb der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation auf der Grundlage früherer Rahmenprogramme aus den Jahren 1982 und

1996 stark rückläufig, nur noch fünf Werkstätten haben hierfür Meldungen abgegeben.

Die Bundesregierung erwartet deshalb, dass die mit der Fortbildungsprüfungsverordnung mittelbar gestellten Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in die Praxis der Werkstätten Eingang finden und positive Auswirkungen auf das Qualifikationsniveau des Fachpersonals in den Werkstätten für behinderte Menschen haben werden.

Prüfungen auf der Grundlage der Fortbildungsprüfungsverordnung werden möglich sein, sobald der Bundesrat der Verordnung des BMA über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfungen zugestimmt hat. Der Bundesrat wird sich damit in seiner Sitzung am 26. April 2002 befassen.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ vom 25. Juni 2001 den neuen notwendigen Qualitätsanforderungen tatsächlich gerecht wird und wie dabei die Umsetzung der Regelung über die Sonderpädagogische Zusatzausbildung (SPZ) gestärkt bzw. ergänzt wird?

Mit der Fortbildungsprüfungsverordnung werden keine neuen Qualitätsanforderungen an die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung gestellt. Anforderung an die Fachkräfte bleibt auch weiterhin der Erwerb der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation. Die in der Verordnung geforderten Prüfungsinhalte dienen in Zusammenhang mit den dazu erarbeiteten Lehrgangsempfehlungen als Rahmen zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Fortbildung der Fachkräfte.

3. Welche Probleme sieht die Bundesregierung im Zusammenhang damit, dass mit der Verabschiedung des SGB IX und der damit verbundenen Änderung der Werkstättenverordnung (§ 9 im Artikel 48) der Zusatz „geprüfte“ aus der Verordnung vom 25. Juni 2001 nicht in den Gesetzestext übernommen wurde?

Die Bundesregierung sieht hierin keine Probleme. Im Gegenteil: Wäre eine solche Verknüpfung erfolgt, wäre die Erfüllung der Fortbildungsprüfungsverordnung Voraussetzung für die Anerkennung als Werkstätten für behinderte Menschen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 WVO) geworden, weil die Werkstätten für behinderte Menschen seit dem 1. Juli 2001 nur noch solche Kräfte als Fachkräfte beschäftigen dürften, die sich der in der Fortbildungsprüfungsverordnung bezeichneten Prüfung unterzogen haben. Damit müssten sich alle in den Werkstätten beschäftigten Fachkräfte einer solchen Prüfung unterziehen, z. B. auch solche, die bereits seit vielen Jahren als Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in den Werkstätten beschäftigt sind und nach Feststellung der Anerkennungsbehörden, der Bundesanstalt für Arbeit und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die erforderliche sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Dies war in Abstimmung mit den beteiligten Verbänden nicht gewollt. Deshalb gehört es nicht zu den Anforderungen, dass sich die Fachkräfte einer Prüfung nach der Fortbildungsprüfungsverordnung unterzogen und das Recht erworben haben müssen, die Berufsbezeichnung „geprüfte Fachkraft“ zu führen. Welche Anforderungen an das Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung einer Werkstatt für behinderte Menschen zu stellen sind, ergibt sich aus § 9 WVO.

4. Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die konkrete gesetzliche Festschreibung des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ im § 9 der Werkstättenverordnung nachzuholen und bis wann soll dies geschehen?

Eine Festschreibung des anerkannten Abschlusses „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ in § 9 der Werkstättenverordnung ist aus den in der Antwort zu Frage 3 dargelegten Gründen nicht beabsichtigt.